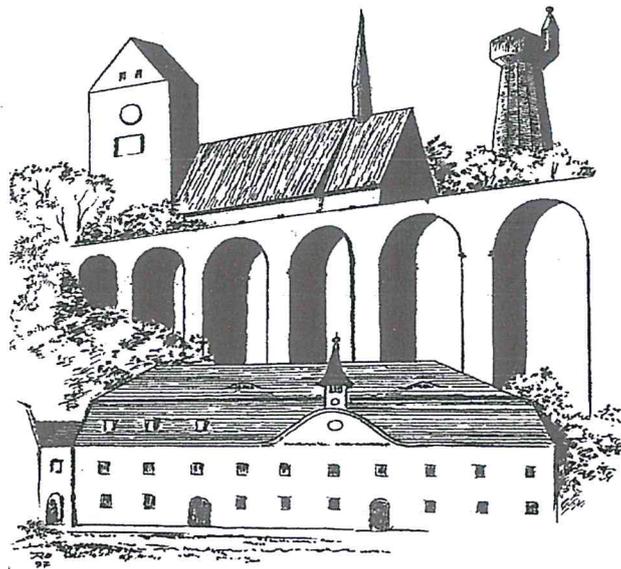


# Gemeinde Oberschöna



## Satzung

**über die Form der öffentlichen Bekanntmachung,  
der ortsüblichen Bekanntmachung und der  
ortsüblichen Bekanntgabe**

# **BEKANNTMACHUNGSSATZUNG**

## **der Gemeinde Oberschöna**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsBVGI.S. 705) geändert worden ist, sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693), hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna am 26.01.2023 beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Oberschöna, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

### **§ 2**

#### **Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe**

- (1) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder Ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese durch Aushang an dem Schaukasten

**An der Hauptstraße 10, Oberschöna (Parkplatz am Rathaus)**

vorgenommen.

Grundsätzlich erfolgt der Aushang in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Tagen. Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates erfolgt die ortsübliche Bekanntgabe in der Regel während der Dauer von mindestens fünf vollen Tagen vor dem Sitzungstag.

Neben dem Aushang in den Schaukasten kann die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe auch gemäß § 3 vorgenommen werden.

### § 3 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Oberschöna erfolgen durch Abdruck in das Amtsblatt Oberschöna der Gemeinde Oberschöna.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

### § 4 Bekanntmachungen nach dem BauGB (Baugesetzbuch)

- (1) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem BauGB erfolgen in der Form der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 3 dieser Satzung.
- (2) Der Inhalt der sog. Auslegungsbekanntmachungen wird zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde ([www.gemeinde-oberschoena.de](http://www.gemeinde-oberschoena.de)) in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt (§ 4 a Absatz 4 Satz 1 BauGB, § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB).
- (3) Ebenso werden die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde ([www.gemeinde-oberschoena.de](http://www.gemeinde-oberschoena.de)) in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Oberschöna vom 14. Oktober 2016 außer Kraft.

Oberschöna, den 27.01.2023

  
Rico Gerhardt  
Bürgermeister



## Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oberschöna, den 27.01. 2023

  
Rico Gerhardt  
Bürgermeister

